

VOR DEM BAUBEGINN IM STADTAMT ABGEBEN!

Bauherr:

.....

.....

....., am

Betrifft: Baubewilligung vom, Zahl 131/9-.....

Bauvorhaben:.....

Gemäß § 39 (1) der OÖ.BauO 1994 idgF wird der Baubehörde mitgeteilt, dass der

Baubeginn am

erfolgen wird.

Weiters wird gemäß § 40 (1) der OÖ.BauO 1994 idgF mitgeteilt, dass als

Bauführer die Firma

namhaft gemacht wird. Einen eventuellen Wechsel der Bauführung werde(n) ich (wir) rechtzeitig bekannt geben.

Der Bauführer:

Der Bauherr:

.....
(Stempel, Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Die Baubewilligung läuft ab, wenn der Baubeginn nicht binnen 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung erfolgt bzw. die Fertigstellung ab Baubeginn nicht binnen 5 Jahren erfolgt. Um die Verlängerung der Baubeginnsfrist sowie der Baufertigstellungsfrist kann vor Ablauf bei der Baubehörde angesucht werden.